

RICHTLINIEN ÜBER KOMMUNALE ZUWENDUNGEN ZUM BAU SOLARTHERMISCHER ANLAGEN UND PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach hat in Ihrer Sitzung am 03. September 1998 die nachstehenden Richtlinien über kommunale Zuwendungen für den Bau solar-thermischer Anlagen und Photovoltaik-Anlagen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Gebiet der Gemeinde Brensbach.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer/Eigentümerinnen der Gebäude und Grundstücke, auf denen eine Solaranlage bzw. Photovoltaik-Anlage errichtet wird. Sollen Anlagen auf Gebäuden oder Grundstücken Dritter errichtet werden, so ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich.

§ 3

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als finanzielle Zuwendung.

§ 4

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Brauch- und Beckenwassererwärmung, sowie Photovoltaik-Anlagen in Wohn- und Betriebsgebäuden.

Die Anlagen müssen den Maßgaben des Solarthermischen Förderprogrammes des Landes Hessen bzw. den Richtlinien der Eigenheimzulage entsprechen. Bei Photovoltaik-Anlagen erfolgt eine Prüfung nach dem Hessischen Energiegesetz.

§ 5

Höhe der Förderung

Der Zuschuß beträgt 10% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,- €.

§ 6

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten durch ein formloses Anschreiben an den Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach, Ezyer Str. 5, 64395 Brensbach, zu stellen. Dem Antrag sind Baupläne und Kostenvoranschläge der Maßnahme beizufügen.

§ 7

Bewilligung

- (1) Nach Prüfung des Antrages wird die Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Mit dem Bau der Anlage darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

§ 8

Abrechnung

Die Zahlung der kommunalen Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und nach Begutachtung der Anlage durch das gemeindliche Bauamt.

§ 9

Rückforderung

Der Zuschuß wird insbesondere zurückgefordert,
-wenn der Zuschuß für andere Zwecke verwendet worden ist
-wenn die Anlage vor dem Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 03. September 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Richtlinien über kommunale Zuwendungen zum Bau Solarthermischer Anlagen und Photovoltaik-Anlagen in den Brensbacher Nachrichten Nr. 37 am 11.09.1998 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 11. September 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)